



Berlin, 29. April 2008

S t e l l u n g s n a h m e
zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Stand: 5. Dezember 2007) sowie
zum Beschluss des Bundesrates vom 15. Februar 2008 (Drucksache 10/08)

1. Allgemeine Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat Ende August 2007 im Rahmen ihrer Kabinettsklausur in Meseberg die Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm verabschiedet. Hintergrund sind die vorangegangenen Beschlüsse des Europäischen Rats der Staats- und Regierungschefs für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik im Frühjahr 2007.

Nach den Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm soll durch die Novellierung des EEG der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von derzeit 13 % bis zum Jahr 2020 auf 25 bis 30 % angehoben werden. Des Weiteren sollen die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Biogas erleichtert werden. Hinter diesem anspruchsvollen Programm steht das Klimaschutzziel der Bundesregierung, die CO₂-Emissionen gegenüber 1990 bis zum Jahr 2020 um bis zu 40 % zu reduzieren.

Diese Festlegungen in den beschlossenen Eckpunkten werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele ausdrücklich begrüßt. Die Zuckerindustrie hat ihre CO₂-Emissionen seit 1990 - bei weitgehender Aufrechterhaltung der Verarbeitungsmenge - um rd. 52 % gesenkt, obwohl die deutsche Zuckerindustrie bereits weit vor 1990 KWK-Anlagen mit Wirkungsgraden von über 80 % betrieben hat. Vor diesem Hintergrund ist es uns ein wichtiges Anliegen, durch das Biomassepotenzial der Zuckerwirtschaft weitere Beiträge zum Klimaschutzprozess bis 2020 zu leisten.

2. Höhere Biogaserzeugung durch Flexibilisierung des sog. NawaRo-Status von Biogasanlagen

Angesichts der anspruchsvollen Klimaschutzziele Deutschlands begrüßen wir, dass der Regierungsentwurf die Handlungsempfehlung des EEG-Erfahrungsberichts aufgreift und eine Flexibilisierung des Ausschließlichkeitsprinzips in der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 für diejenigen Fälle vorsieht, in denen in einer NawaRo-Anlage keine NawaRo-bonusberechtigte Biomasse eingesetzt wird.

Jedoch bedarf es einer **Erweiterung der Positivliste V** um die folgenden Einsatzstoffe:

- **Dicksaft**
- **Energierübenbestandteile aus der Bioethanolproduktion**
- **Rübenkleinteile**
- **Zuckerrübenvinasse**

Hierbei geht es nicht um eine Anerkennung weiterer Einsatzstoffe für die erhöhte Vergütung der Positivliste III. Vielmehr müssen diese Einsatzstoffe mit Blick auf ihr energetisches Potenzial grundsätzlich in einer im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG_{neu} zugelassenen Biogasanlage verwendet werden können.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ganz ausdrücklich die Position des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 (Drucksache 10/08) zum vorliegenden Gesetzentwurf, in der er unter der Ziffer 30 Buchstabe c) aa) hhh) 2. Anstrich diesen Aspekt zumindest bezüglich Rübenkleinteilen aufgreift und befürwortet (vgl. Seite 22 der Drucksache).

Diese Position sollte - neben den weiteren o.g. Punkten - auch im Rahmen der Beratungen des Bundestages in die künftige Gesetzesformulierung übernommen werden.

3. Klarstellung zum Begriff „Zuckerrübenschnitzel“ in der Positivliste V der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2

Der Regierungsentwurf nennt in der Positivliste V der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 „Zuckerrübenschnitzel“ als pflanzliche Nebenprodukte, die für die Stromerzeugung aus Biogas eingesetzt werden dürfen, ohne dass der sog. NawaRo-Status einer Anlage im Sinne des § 27 Abs. 4 Nr. 2 beeinträchtigt wird.

Hierzu bedarf es im Hinblick auf die energetische Bedeutung sämtlicher Arten von Zuckerrübenschnitzel sowie zur Vermeidung von Auslegungsproblemen beim künftigen Vollzug des EEG der **Klarstellung in der Positivliste V**, dass sowohl Nass-Schnitzel als auch Press-Schnitzel als auch Trockenschnitzel mit erfasst sind. Deshalb schlagen wir die folgende textliche Ergänzung vor:

„Zuckerrübenschnitzel, *einschließlich Nass-Schnitzel, Press-Schnitzel und Trockenschnitzel*“

Auch hier begrüßen wir die Position des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 zum vorliegenden Gesetzentwurf, in der er un-

ter der Ziffer 30 Buchstabe c) aa) ggg) diesen Aspekt zumindest bezüglich Zuckerrübenpressschnitzeln aufgreift und ausdrücklich befürwortet (vgl. die Seiten 22 und 24 der Drucksache).

Diese Position sollte zusammen mit den weiteren o.g. Punkten auch im Rahmen der Beratungen des Bundestages in die künftige Gesetzesformulierung übernommen werden.

4. Einbeziehung von Carbonatationskalk in die Positivliste V der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2

Bei der EEG-Gesetzgebung wurde das Thema des Einsatzes von Betriebshilfsmitteln in den Biogasanlagen bislang nicht berücksichtigt. Da der Anspruch auf den NAWARO-Bonus für Strom nur dann besteht, wenn der Strom ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen (inkl. Gülle und pflanzlichen Nebenprodukten der Positivliste V) gewonnen wird, gefährdet der Einsatz von Betriebsmitteln, die organische Bestandteile enthalten, den NAWARO-Status einer Biogasanlage. Zu diesen Betriebsmitteln gehört auch der Carbokalk.

Carbokalk ist ein natürlicher und bewährter Nährstofflieferant für den Ackerbau. Im Carbokalk befinden sich Inhaltstoffe, die aus Naturkalkstein und aus der Verarbeitung von Rüben stammen. Neben Calciumcarbonat enthält Carbokalk unter anderem wertvolle Nährstoffe (Magnesium, Phosphor, Stickstoff) und Spurenelemente (Schwefel, Mangan, Bor) sowie organische Bestandteile (bis ca. 10 %). Auf Grund seiner Eigenschaften ist Carbokalk nicht nur ein hervorragender Dünger, sondern auch ein idealer Hilfsstoff für die Fermentation. Mit Hilfe von Carbokalk kann in einem Fermentationsprozess unter anderem die Pufferkapazität, das FOS/TAC-Verhältnis und die Flockenbildung verbessert werden.

Der Einsatz von Carbokalk in den Fermentern könnte allerdings den NAWARO-Status einer Biogasanlage gefährden, da aus den organischen Bestandteilen von Carbokalk auch Spuren von Biogas entstehen können. Der Standard-Biogasertrag beträgt dabei 56 kWh/t Frischmasse. Allerdings stammen die organischen Bestandteile des Carbokalks aus der Rübe, die wiederum ein nachwachsender Rohstoff ist.

Auch hierbei geht es nicht um eine Anerkennung weiterer Einsatzstoffe für die erhöhte Vergütung der Positivliste III. Vielmehr sollte Carbokalk als Hilfsstoff mit Blick auf seine optimalen Eigenschaften bei der Prozessführung der Fermentation, aber auch als sinnvolles Beispiel einer richtig verstandenen Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in einer im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG_{neu} zugelassenen Biogasanlage verwendet werden können.

Zwei Lösungen des Problems bieten sich an: Zum einen könnte Carbokalk in die Positivliste V des neuen EEG-Gesetzes aufgenommen werden. Zum anderen könnten alternativ „NAWARO-unschädliche“ Betriebshilfsstoffe mit organischen Bestandteilen (wie z.B. Carbokalk) in den Textteil der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 aufgenommen werden.

5. Herausnahme von Rübenkleinteilen aus der Negativliste IV der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2

Des Weiteren bedarf es einer Herausnahme der Nennung von Rübenkleinteilen aus der Negativliste IV.

Gemäß der Begriffsbestimmung der Nr. II in der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 ist unzweifelhaft, dass es sich bezogen auf den NawaRo-Bonus nicht um Einsatzstoffen handeln darf, die bereits einem (Teil-)Verarbeitungsprozess unterzogen wurden, der mit der Bioenergienutzung im Sinne des EEG nichts zu tun hat.

Rübenkleinteile können demgegenüber als Rübenbruch auch bei der Ernte entstehen und haben dann noch keinem Verarbeitungsprozess unterlegen. **Deshalb bedarf es zur Klarstellung, dass diese Kleinteile wie frisch geerntete Rüben zu behandeln sind, einer Herausnahme aus der Negativliste IV.**

6. Begriffliche Klarstellung bezüglich „Rüben“ in der Positivliste III der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2

In der Positivliste III der Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 sind in der Ziffer 4. u.a. „Rüben“ genannt, wie auch schon in den informellen Positivlisten, die zum EEG₂₀₀₄ ausgearbeitet wurden. Es besteht bislang im praktischen Vollzug aufgrund der eindeutigen Begriffsbestimmung dessen, was Nachwachsende Rohstoffe im Sinne des EEG sind (NawaRo), keinerlei Zweifel daran, dass mit „Rüben“ hier insbesondere auch Zuckerrüben gemeint sind.

Wegen der nunmehr in der neuen Positivliste V (die grundsätzlich begrüßt wird) auftauchenden unterschiedlichen Terminologie („Zuckerrüben“), bedarf es zur Vermeidung von Unklarheiten beim künftigen Vollzug des EEG einer **Klarstellung in der Positivliste III** im Wege der folgenden textlichen Ergänzung:

„4. Körner, Samen, Corn-Cob-Mix, Knollen, Rüben (*insbesondere Zuckerrüben*), ...“

Deshalb begrüßen wir die diesbezügliche Position des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 zum vorliegenden Gesetzentwurf, in

der unter der Ziffer 30 Buchstabe a) aa) dieser Aspekt aufgegriffen und befürwortet wird (vgl. Seite 21 der Drucksache).

Auch diese Position sollte im Rahmen der Beratungen des Bundestages in die künftige Gesetzesformulierung übernommen werden.

7. Mehr Klimaschutz durch Öffnung des Ausschließlichkeitsprinzips

Das Ausschließlichkeitsprinzip des EEG führt im Zusammenhang mit der einfachen Grundvergütung des § 8 Abs. 1 EEG₂₀₀₄ bzw. § 27 Abs. 1 EEG_{neu} dazu, dass eine wirtschaftliche Nutzung des aus der Biomasse von Zuckerfabriken gewinnbaren Biogases in der standorteigenen Kesselfeuerung versperrt ist. Es kommt keine Zusatzvergütung (nicht einmal die Grundvergütung des § 8 Abs. 1 EEG₂₀₀₄ bzw. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 EEG_{neu}) in Betracht, weil in der Feuerung eine Vermischung mit fossilen Brennstoffen stattfindet.

Die Regelungen des Regierungsentwurfs ermöglichen insoweit bei der Anwendung des § 27 (Biomasse) keine echte Flexibilisierung, weil § 16 Abs. 1 unverändert die Stromerzeugung in Anlagen fordert, die *ausschließlich* Erneuerbare Energien einsetzen.

Um künftig einen wirtschaftlichen Anreiz zumindest im Bereich der Grundvergütung (§ 27 Abs. 1 EEG_{neu}) zur effektiven Nutzung aller Biomassepotenziale zu schaffen, sollte dieser Punkt im Zuge Novellierung ausgeräumt werden.

Deshalb bedarf es einer Öffnung des EEG in Richtung einer Berücksichtigung von Mischfeuerungen im § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 EEG_{neu}.

Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 zum vorliegenden Gesetzentwurf unter Ziffer 3 diesen Aspekt unter dem Vorbehalt einer Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität befürwortet, möchten wir darauf hinweisen, dass dieser Gesichtspunkt zwar für eine Einspeisung in öffentliche Netze erforderlich sein mag, jedoch eine Verwendung in eigenen Prozessen erschwert und unwirtschaftlich macht.

Aus diesem Grunde darf eine vom Ausschließlichkeitsprinzip entkoppelte Verwendung von Biogas nicht grundsätzlich von einer Aufbereitung auf Erdgasqualität abhängen.

8. Zusammenfassung

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen bedarf es der folgenden Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf:

- **Aufrechterhaltung des NawaRo-Status von Biomasseanlagen, auch dann, wenn nicht bonusberechtigter Dicksaft, Energierübenbestandteile aus der Bioethanolproduktion, Rübenkleinteile oder Zuckerrübenvinasse zum Einsatz kommen (Positivliste V).**
- **Klarstellung in der Positivliste V, dass vom Begriff „Zuckerrübenschnitzel“ alle Arten der bei der Zuckerrübenverarbeitung anfallenden Schnitzel erfasst sind, insbesondere Nass-Schnitzel, Press-Schnitzel und Trockenschnitzel.**
- **Betriebshilfsstoffe mit organischen Bestandteilen (wie z.B. Carbokalk) müssen „NAWARO-unschädlich“ in Biogasanlagen verwendet werden können.**
- **Herausnahme von Rübenkleinteilen aus der Negativliste IV.**
- **Begriffliche Klarstellung, dass mit „Rüben“ in der Positivliste III und „Zuckerrüben“ in der Positivliste V dasselbe gemeint ist.**
- **Entschärfung des Ausschließlichkeitsprinzips durch Zulassung von Mischfeuerungen. Hierbei darf eine Verwendung von Biogas nicht generell von einer Aufbereitung auf Erdgasqualität abhängen.**



M. Ricke-Herbig